

Die Banner der Stadt und Landschaft Bern

Autor(en): **Rodt, Ed. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **42-43 (1894)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Banner der Stadt und Landschaft Bern.

I.

Das Stadtbanner.

Der sehr weitgehende Begriff der Heraldik kann in seinen Anfängen durch Anknüpfungspunkte aus vormittelalterlicher Zeit bis in die antike Welt zurückverlegt werden. Die Banner, Fahnen, Münzgepräge, Siegel und Wappen führten die Farben und Zeichen ihrer Länder und Besitzer. Sie dienten zur Erkennung der Provenienz, zur Bezeichnung des Eigentumes und zum Zeugnis der Echtheit¹⁾. Diese Zeichen erstreckten sich auf alle Gegenstände, die mit der Landesherrlichkeit in irgend welcher Verbindung standen. Der allgemeine Gebrauch solcher Bilder war in einer Zeit, wo Lesen und Schreiben noch selten gekannt waren, leichter verständlich, als Schrift und Zahlen. So weisen ja heute noch die

¹⁾ Z. B. diesbezügliche Fälschungsversuche in der anonymen Stadtchronik Edit. Studer, pag. 434 und 450; welche Wichtigkeit sogar dem Aufbewahrungsort von Banner und Siegel beigemessen wurde, bezeugt *ibid.* pag. 443.

Münzen das Siegel oder Wappenbild der Landeshoheit und die Fahne ihre Farben oder ihr Wappen als Hauptbezeichnung, während Schrift und Zahl, als begleitende Erklärung nur in zweiter Linie beigelegt werden.

Das Siegel (signum, sigillum) bestand ursprünglich aus dem Bild des Papstes, Kaisers oder Königs, im Mittelalter führte der Adel sein Bild auf dem Reiter-
siegel, die Geistlichkeit ihren Schutzheiligen. Beiläufig bemerkt sei hier, daß zwischen den oft verwechselten Begriffen von Siegel und Wappen der Unterschied gemacht werden muß, daß das farblose Siegelbild ältern Ursprungs ist, während das Wappen (armes) aus der Zeit der Kreuzzüge stammend, in farbiger Bezeichnung des Schildes bestand. Mit dem Entstehen mittelalterlicher Städte im 12. Jahrhundert und der gleichzeitig sich entwickelnden Heraldik folgten auch die Stadträte dem Gebrauch eigener Siegelführung. Da nun in jener Zeit Päpste, Kaiser und Könige bei Besiegelung städtischer Handvesten sich in herkömmlicher Weise noch ihrer Personensiegel bedienten, die Dynasten aber, dem Gebrauch aus den Kreuzzügen folgend, die Schilde, Helme und Waffenröcke mit ihren Wappenbildern zierten, so war es natürlich, daß die Städte, welche weder Personenbilder, noch Ritterschilde führen konnten, als Signum ihrer Münze oder ihres Bannerbildes bereits im 13. Jahrhundert mit Vorliebe sog. redende Wappen, oder die Abbildung ihrer Stadtmauer führten, indem Letztere das eigentliche Wahrzeichen der vom Schloß oder Dorf sich auszeichnenden Stadt war. Aus jener Zeit finden wir bereits im Siegel unsern Berner-Bären, die gekreuzten Bieler-Beile, Narberg führte

den Nar auf den drei Bergen u. s. w., ähnlich Mauer oder Thor die Städte Burgdorf, Thun, Freiburg u. s. w.¹⁾. Eine sehr bemerkenswerte Andeutung der Vereinigung von Stadt- und Dynasten-Rechten in demselben Siegelbild weist der älteste erhaltene Stempelabdruck des benachbarten Freiburg von 1243²⁾, nämlich die städtische Mauer und den Zähringer Adlerschild darüber.

Die Fahne und das Stadtzeichen auf Siegel und Münze derselben Stadt zeigten nicht unbedingt das gleiche Bild³⁾ und es kann keineswegs als Regel gelten, daß sich eines aus dem andern entwickelte, so daß wir annehmen müssen, daß anfänglich Siegel und Münzbilder unabhängig vom Bannerbild im Gebrauch waren⁴⁾. Gewöhnlich, aber nicht immer, verbanden sich erstere mit letzterem und es entstand das im Schilde geführte farbige Stadtwappen.

¹⁾ Siehe Text und Abbildungen in den „Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich 1856. Städte und Landesiegel der XIII alten Orte“ von G. Schultheß.

²⁾ Ibid. Abbildung Tafel XIV.

³⁾ Z. B. das Banner Zürichs ist weiß und blau schräg links geteilt, während dessen Siegel die zwei oder drei Stadttheiligen führt. Möglicherweise, daß auch die Deutlichkeit zu solchen Verschiedenheiten beitrug, indem ein weiß und blaues Banner im Feld leichter kenntlich sein wird als ein solches mit Stadttheiligen, wahrscheinlicher noch wäre die Begründung solcher Zweifaltigkeiten in derselben Stadt in deren ursprünglichen Rechtsverhältnissen zu suchen.

⁴⁾ Die von ca. 1350 stammende Zürcherwappenrolle gibt vollständig heraldisch ausgebildete Familienwappen, während die Stadtwappen noch in Fahnenform dargestellt sind. Deren Publikation in den „Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich“ von Dr. Fried. von Wyß und A. Weiß.

Eine uralte Tradition knüpft heute noch die Ehre der Soldaten durch den Fahneneid an sein Banner. Das Banner galt als Zeichen der unter ihm vereinigten gleichgesinnten Männer, es war das sichtbare Abzeichen „des Bannes“ der Stämme, Länder und Städte die sich unter ihm zur Einheit verbanden. Fahne, oder das altdeutsche „Fano“, bedeutet ursprünglich ein Tuch. Die ältesten Fahnenabbildungen unseres Landes finden sich in St. Galler Manuskripten, im Legendarium des Frauenklosters Hermetswyl bei Muri (Kt. Aargau) 1180—1200, und in der Maneßschen Liederammlung.

Das Banner war der Vereinigungspunkt des Heeres, der Ausgangspunkt der Befehle und nach seiner Form das Kennzeichen der Stärke der unter ihm stehenden Krieger. Mit dessen Aufrichtung wurde das Volk aufgeboden und versammelt, von seiner Erhaltung hing oft der Ausgang der Schlacht ab und nach dem Verluste des eigenen oder dem Gewinn des feindlichen Banners das Urteil des Kampfes. Dessen Führung wurde daher nur einem Manne von erprobter Tapferkeit anvertraut, so daß jetzt noch in mehreren unserer Kantone, wenn auch mehr traditionell, die Bannerherrenstelle eines der höchsten Ehrenämter bildet. Eroberte Banner galten als höchste Siegestrophäe und wurden beinahe als Heiligtümer in Kirchen ¹⁾, Archiven und Zeughäusern der Nachwelt aufbewahrt.

¹⁾ Die sog. anonyme Stadtchronik Berns erzählt, daß schon 1298 die Berner von den Freiburgern eroberte Banner in der Leutkirche aufgehängt hätten, solche aber bei Anlaß des spätern Bundes mit Freiburg den Freiburgern wieder zurückerstatteten. (Edit. Studer pag. 333). Ähnlich die eroberten Guglerbanner,

Die Art der Farbenzusammenstellung des Fahnenblattes war durch die Tradition bestimmt und konnte keiner willkürlichen Veränderung unterworfen werden. Nur der Landesherr selber vermochte ein Banner zu schenken oder hatte das Recht, an einem bestehenden Veränderungen vorzunehmen. Dem Bannerherrn stand die Führung eines selbständigen Feldzeichens zu. In einzelnen Fällen trug der Herr die Fahne selber oder ernannte dessen Träger, der zumeist eine Befehlshaberstelle im Heere versah. Das Banner (*la bannière*) wurde zur taktisch organisierten Einheit, nach welcher der Feudalherr oder die Stadt ähnlich rechnete wie der heutige Staat nach Regimentern und Bataillonen¹⁾. Kontingente mit eigenem Bannerrecht führten als Zeichen ihrer Souveränität bei Auszügen „mit ganzer Macht“ oder bei Aufgeboten „zur banner“ ein „geviertes Banner“, bei kleineren Ausfällen oder Hülfsleistungen das „dreieckig zugespitzte“ Fähnchen, bei uns „Fähnli“ genannt. Kleine Städte oder Gemeinwesen, welche in Abhängigkeitsverhältnissen standen, waren bloß zur Führung des „Fähnli“ berechtigt. Die Möglichkeit, Bannerrecht zu erhalten und zu verlieren, war verschiedener Art. Seine Erwerbung bedingte eine gewisse Zahl streitbarer Helme, die der Herr des Fähnleins dem

1375 (Edit. Studer pag. 403), sowie die Burgunderbanner 1476 (Ratsmanual Nr. 20 pag. 214).

¹⁾ Noch im 17. Jahrhundert zählte die wehrfähige Mannschaft Nidwaldens ca. 1000 Mann, welche von alters her in drei Auszüge geordnet waren, nämlich in das „erst Fähnli“ zu 300 Mann, das Banner zu 400 Mann und das „letzt Fähnli“ mit wieder 300 Mann (Geschichtsfreund XVI, pag. 50).

Oberbefehlshaber zuführen konnte, oder eine Auszeichnung im Kampfe selber. Der Landesherr, Feldherr, Wappenkönig oder Herold machte in letzterem Falle „das Fähnlein geviert“ (*faire de penon, bannière*), indem er mit eigener Hand den Schwenkel abschnitt. Die Schande eines verlorenen Banners bezahlte sich mit Änderung des alten Bildes oder mit Zusetzung eines roten Schwenkels, welcher das Banner wieder zum Fähnli machte. Unter welchen Umständen Banner oder Fähnli ins Feld zogen, bestimmte bereits im Aufgebot der Landesherr; als Kriegsgebrauch galt bei uns, daß neben dem landesherrlichen Banner (Hauptbanner) kein zweites Banner wehen durfte, ersteres „niederlegte“ die andern ¹⁾.

Zur Blütezeit des Söldner- und Landsknechten-Wesens spielte der Fähnrich eine ganz bedeutende Rolle, er war vom „Obriß“ selbst bestellt und nach dem Hauptmann der wichtigste Mann „im Fähnlein“. Sobald zum Ausbruch „umgeschlagen“ wurde, erhob er seine Fahne, die vor seinem Quartier aufgerichtet war, ließ sie fliegen und begab sich mit dem Spiel, d. h. dem Trommelschläger und Pfeifer, auf den Lärmplatz. Beim Sturm mußte er vorausschreiten, den Knechten männlich zureden und sich immer so stellen, daß sein Banner aufrecht gesehen wurde. Seine Besoldung betrug sechs Sölde, seine Tracht war schimmernd ausgezeichnet. Er personifizierte das fröhlich tapfere Gewissen der Landsknechte, wenn sein Fähnlein hoch wehte; war es mit der Spitze zur Erde gewendet oder zusammengewickelt, so klebte Schande oder unge-

¹⁾ Emanuel v. Rodt, Bern. Kriegswesen I, pag. 59.

straster Frevel der Genossenschaft an; war es schwarz umflort, so bedeutete es den Tod eines geliebten Obersten ¹⁾. Th. von Liebenau ²⁾ erzählt, die Luzerner hätten die Sitte gehabt, beim Ausbruch des Krieges zum Zeichen der Sammlung Fahnen in die Brunnenstöcke zu stecken. 1531 und 1546 sah man daselbst im Weinmarktbrunnen „9 schwarze Fähnlein“. Jakob Grimm sagt hierüber in seinen Deutschen Rechtsalterthümern (pag. 161): „Den Gebrauch, die Fahnen zu nezen, habe ich nur in der Schweiz gefunden; drohte Gefahr, so rief die in einem Brunnen gesteckte Fahne alle Mannschaft zu den Waffen; man tauchte die Fahne ins Wasser und schwur, nicht zurückzukehren, es wäre denn der Feind geschlagen oder die Fahne an der Luft getrocknet. Ein fernerer Gebrauch — sagt Grimm — war das Aufstecken von Fahnen an Märkten, zum Zeichen der Marktfreiheit.“

Ein Beispiel, wie das Banner als Symbol der unter ihm ziehenden Mannschaft betrachtet wurde, finden wir 1576 ³⁾ beim Einzug der bernischen Knechte aus Frankreich, welche elend, zerrissen, ohne Geld und krank zurückkamen; „ihnen ward geboten, still, ohne Trommen und Pfeifen, mit unterschlagenem Fähnlein einzuziehen“, dennoch trug Junker Albrecht von Mülinen als Fähnrich sein Fähnlein offen, wurde aber samt Trommelschläger und Pfeifer „angenz in die kesi gelegt“.

In alten Staatsrechnungen finden wir auch den Gebrauch von obrigkeitlichen Fahnenschenkungen, so z. B.

¹⁾ Dr. Fr. Blau, Deutsche Landsknechte pag. 24 und 31.

²⁾ Th. v. Liebenau, Das alte Luzern pag. 223.

³⁾ Chronik Haller & Müsliu pag. 199.

1557¹⁾, wo Bern auf das Gemeindehaus nach Guggisberg Wetterfährchen schenkte. Die Seckelmeisterrechnung Archiv 1500²⁾ zeigt den Posten: „dem Sydensticker umb tuch zu Zotten zu einem Van gen Schwyz 4 fl “ u. s. w.

Die Fahnenträger oder Venner finden wir als Kriegsräte, Hauptleute, Stadtviertelvorsteher schon in frühester Zeit Berns. Die „Behörde“ der vier Stadtvenner stammt wahrscheinlich aus der 1295 stattgefundenen Verfassungsveränderung. Der erste uns urkundlich genannte bernische Venner tritt als Zeuge in einer Urkunde vom 18. September 1334³⁾ auf und hieß „Johannes von Herbligen, fenere zu Berne“.

Die Venner waren überhaupt eine Institution mittelalterlicher Städteverfassungen, in Italien hießen sie Gonfalonieri, in Frankreich Bannerets. Die sog. anonyme Stadichronik meldet 1324⁴⁾ den Tod des bernischen Venners Negenhut bei der Belagerung von Landern, ferner die etwas zweifelhafte Erzählung, daß 1346⁵⁾ im Gefecht am Laubeggstalden Venner Wendischatz, vom Feinde umgeben, in Todesnot das Stadtbanner, um es nicht zu verlieren, über den Feind hinweg in seine bernische Mannschaft geworfen hätte, „also war die paner gefristet“. Dieselbe Chronik erzählt ferner, daß der Pfisternvenner Nietburg, 1367⁶⁾ beim Zug nach Pierre pertruis,

¹⁾ Ratsmanual Nr. 333, pag. 141 und 162.

²⁾ Abgedr. im Archiv d. histor. Ver. d. St. Bern II, pag. 273.

³⁾ Fontes VI, pag. 136.

⁴⁾ Anonyme Stadichronik, Edit. Studer pag. 347.

⁵⁾ Ibid. pag. 378; siehe auch v. Wattenwyl, Stadt und Landschaft Bern, II pag. 159 und 160.

⁶⁾ Ibid. pag. 395.

zuerst das Stadtbanner auf das eroberte „Wighus“¹⁾ gesetzt hätte. Die Fähnlein lagen wahrscheinlich hinter den Bennern, das Stadtbanner aber in Verwahrung des Schultheißen. Daher berichtet uns Justinger bei Anlaß der Verbannung Bubenbergs 1362²⁾, daß die Gemeinde herabgelaufen wäre vor des Schwarzenburgs Haus, der damals Schultheiß gewesen und „wollten die paner haben, der hot inen die paner zum venster us und gab gute rede zc.“ Ähnlich beim Bauernaufstand 1513³⁾, wo erzählt wird, daß Schultheiß Jakob von Wattenwyl das Stadtbanner zu Hause geholt hätte, es in die Hand nahm und damit dem Lärmplatze, d. h. der Kreuzgasse, zueilte. Noch 1791⁴⁾ wurde im Kriegsrat vorgeschlagen, das Stadtbanner, dies „Palladium unserer Vaterstadt“, wie vor alten Zeiten, hinter den regierenden Schultheißen zu legen.

Die Stadtsatzung⁵⁾ gibt uns unter dem 7. September 1338 den erstbekannten Eid der Benner; am 4. Januar 1371⁶⁾ erhielten die Benner die Vollmacht zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Im „Conflictus Laupensis“ werden die Benner als Kriegsräte genannt. Über die Bannerflucht finden sich in der ersten Stadtsatzung (Art. 196) nur undatierte Bestimmungen,

1) „Wighus“ bedeutet ein befestigtes Haus.

2) Justinger, Edit. Studer pag. 123.

3) Tscharner, Historie der Stadt Bern I, pag. 332.

4) Em. v. Rodt, Bern. Kriegswesen I, pag. 238.

5) Stadtsatzung (Handschr. R, Art. 322); siehe Schnell & Stürler, Rechtsquellen d. St. Bern pag. 2.

6) Stadtsatzung (Handschr. P, Art. 211); siehe Schnell & Stürler, Rechtsquellen d. St. Bern pag. 3.

„deren straf, so nit stets by dem zeichen blybent, bis es wider heim kompt“, bestand in Buße und ein Jahr Verbannung. Ein weiterer Artikel sagt, „stattzeichen laßt die Leistung ab“, d. h. beim Auszug der Stadt-Banner oder Fähnliß konnten (wenigstens „nicht malefizisch“) Verbannte mitziehen oder einen Ersatzmann stellen, worauf ihre Verbannung aufgehoben wurde. Erst 1415 erteilte König Sigismund der Stadt Bern das offizielle Recht der Heerfolge in ihrem Gebiete ¹⁾. „Auch haben wir (d. h. der König den Bernern) die besondere Gnad gethan, und thun In die auch mit diesem Brieff, wenn sy in Unsern, und des Rychs Diensten und zu Iren Notdurften, mit Irer banner außziehen, daß denn die alle, die in Iren Twingen und Bännen sitzen, und Irer mun, weid und Holze genießen, mit in, under ir Stadt-bannr, one alles widersprechen ziehen sollen.“ Wohl in Folge dieser Bannerverleihung steht in der gleichzeitigen Kriegsordnung von 1410 und 15 ²⁾: der von seinem Banner flöhe, so es in Nöthen käme, oder kommen wollte, der soll ewig auß der Stadt verbannt sein, in gleicher Art wie wenn er einen Todschlag in unserer Stadt begangen hätte. In der zweiten Kriegsordnung von 1443 ³⁾ schwört der Venner, das Banner nirgends hin zu tragen als mit dem Willen der Hauptleute und es aufrecht zu halten und zu tragen soviel er mag und dabei zu sterben und zu genesen. Endlich leistet der Venner

¹⁾ Abgedruckt bei Em. v. Rodt I, pag. 237.

²⁾ Archiv d. histor. Ver. d. St. Bern XI, pag. 356.

³⁾ Alt Polizei-Eid- und Spruch-Buch im Gemeindearchiv.

laut bernischer Kriegsordnung von 1490 ¹⁾ folgenden Eid: Der Venner darf das Banner nirgends anderswo tragen als mit des Hauptmanns Wissen und Willen, auch verspricht er das Banner aufrecht zu halten, soviel er vermag und sich nicht davon zu trennen bis in den Tod; alle vier Venner schwören, auf das Banner Acht zu haben und sonderlich daß, falls ein Venner untauglich würde oder umkäme, sie dann zu dem Banner griffen und es aufrecht hielten, einer nach dem andern bis in den Tod. Endlich schwören 100 Mann, vor und hinter dem Banner zu bleiben, es helfen zu schirmen, zu halten und zu behüten und dabei zu sterben und zu genesen und sich bis in den Tod nicht davon drängen zu lassen. Aber auch den Vennern der Landschaftsbanner schenkte der Rat Berns seine Aufmerksamkeit. So verlangt ein Ratsmanual von 1474 Verwahrung der Grafschaftsbanner von Lenzburg und Ernennung als Bannerträger durch Bern und daß der bernische Landvogt, wenn er ins Feld zieht, oberster Hauptmann sei.

Noch im vorigen Jahrhundert war es Brauch und Ehrensache, daß der Venner der Gemeinde entnommen werden sollte, zu der die Fahne gehöre; ferner weisen bei neuen Fahnen öfters im Fahnenblatt angebrachte Monogramme auf den Fahnenträger oder auf Schenkung des Banners, wie z. B. HD = Hans Däppen ²⁾, zc. Bei Schützengesellschaften, Zünften und den Landsknechten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts war das sog. Fahnen-

¹⁾ Em. v. Rodt, Bern. Kriegswesen I, pag. 246.

²⁾ Fahnenbuch im Staatsarchiv Bern.

schwenken gebräuchlich. Der Fährich oder „Schwenker“ drehte seine Fahne, welche an einer kurzen Stange befestigt war, auf künstliche Art im Kreise herum, warf sie in die Höhe, um sie auf geschickte Weise wieder aufzufangen, ähnlich dem Spiel der spätern Tambourmajore mit ihrem Stock. Prächtige Venner-Bilder aus der Blütezeit des Landsknechtenwesens sind uns von Dürer, Holbein, Stimmer, Kübler, Graf, Ammann, Manuel u. s. w. erhalten geblieben.

Als keinem Zweifel unterworfen kann gesagt werden, daß der „Bär“ seit den ältest bekannten Zeiten der Stadt, deren Signum auf Siegel und Münze war. Woher aber dieser älteste Bär und der ähnlich lautende Stadtname Bern gekommen, wird wohl kaum bestimmt werden können, das „Wahrscheinliche“ wäre somit auch hier als bloße Conjectur aufzunehmen.

Die neuere Bernergeschichte will nichts mehr von der „Bärenjagd“ und daheriger Namen-, Wappen- und Bannergebung der Stadt durch Herzog Berchtold V von Zähringen wissen, sondern vermutet, daß dieser Herzog seiner neugegründeten Stadt nach zähringischer Familientradition den deutschen Namen Verona, d. h. Bern gegeben, oder die Stadt nach der zu seiner Zeit im Volksmunde lebenden Heldenjage, Dietrichs von Bern, bezeichnet hätte¹⁾.

¹⁾ Die vollständigste diesbezügliche Arbeit gibt Prof. F. Better im Berner Taschenbuch von 1880 pag. 189; das Neueste in ähnlichem Sinn bei G. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen pag. 435.

N. B. Burkhart v. Erlach, der Bannerhauptmann im Pavierzug 1512 nennt in seinem Bericht, bei Anlaß seines Durchzuges

Betrachten wir diese Ansichten ¹⁾, so zeigt die Geschichte, daß das Haus Zähringen den herzoglichen Titel von Kärnthen, womit die Markgrafschaft Verona verbunden war, unter Berchtold I 1061, besaß. Damals besaß der älteste Sohn Berchtolds, Hermann, Ansprüche auf erbliche Nachfolge im Herzogtum und als Ausdruck dafür den Titel eines Markgrafen von Verona. Dieses Erbe ging nun auf Hermanns Nachkommen über, die den markgräflichen Titel (der in Bezug auf Verona für sie stets bloß Name geblieben war) auch auf ihre Herrschaft Baden übertrugen. Die jüngere Linie des Hauses aber, die durch Hermanns frühen Rücktritt ins klösterliche Leben in seinem Bruder Berchtold II zur eigentlichen Nachfolge in der väterlichen Stellung zu großer und ungeahnter Bedeutung emporstieg, behielt den herzoglichen Titel, der mit Bezug auf Kärnthen (wie jener markgräfliche Titel mit Bezug auf Verona) auch bloßer Name blieb und trugen ihn nun

durch Verona, diese Stadt „Dietrich Bern“ (abgedr. im Schweiz. Geschichtsforcher I, pag. 214). Mein Großvater Em. v. R., von dem dieser Aufsatz herrührt, schreibt hiezu folgende Bemerkung: „So hieß Verona in allen damaligen Berichten der Schweizer Hauptleute, von Theodorich, dem König der Ostgothen, oder dem durch die alten deutschen Volkslieder berühmten Dieterich von Bern. Auch bloß unter letzterem Namen kommt Verona oft vor, sowie alte lateinische und italienische Schriftsteller unser Bern Verona nennen. Da nun Berchtold V., Berns Erbauer, den Titel eines Fürsten von Verona führte, so führt dies auf die Vermutung, der Name Bern könne wohl ein verkürztes Verona bedeuten.“

¹⁾ Die folgende Auffassung verdankt der Verfasser der freundlichen Hülfe der Herren Prof. Georg von Wyß und L. Tobler in Zürich.

auf die Zähringer, d. h. auf ihr gesamtes schwäbisches Gut vom Aar bis zur Aare über.

Ein und ein halbes Jahrhundert (1061—1218) gehen diese Titel in den beiden Linien — die allmählich selbst auseinanderweichen — weiter, und als der herzogliche Titel mit Berchtold V erlosch, dauerte der markgräfliche Titel im Hause Baden fort.

Ist es nun wahrscheinlich, daß Berchtold V, der so wenig als seine drei Stammesvorfahren, die Berchtolde II, III und IV, irgend je mit Verona etwas zu thun hatte, der den Hohenstaufen unter König Philipp und Friedrich II sich möglichst ferne hielt, während sein entfernter Vetter Hermann V, Markgraf von Verona und Baden, ein getreuer Anhänger der Staufer war, 1191 aus Grund einstiger Anrechte Berchtold I auf Verona, seiner Gründung den Namen Verona, d. h. Bern gegeben habe? — Wir glauben kaum.

Wie steht es aber mit der Erinnerung an den poetisch verklärten Namen Dieterichs von Berne zur Zeit unseres Stadtgründers? Kann man diesem sehr praktischen letzten Zähringer so viele Poesie zumuten, daß ihn die Erinnerung an den alten gothischen Aar z. B. durch das Nibelungenlied zur Wahl des Stadtnamens bewogen hätte? Es wäre möglich, aber kaum wahrscheinlich, und es bliebe immerhin auffallend, daß keinerlei Erinnerung, keine Spur dieser Thatsache in Bern sich irgendwie erhalten hat, sei es im Lied oder in Namengebung. Aber auch auf heraldischem Weg findet sich keinerlei Zusammenhang, indem Verona niemals ein mit unserm Bern ähnliches Siegel führte. Die Vilkina Saga (um 1250 entstanden) gibt

dem alten Riken Dieterich von Bern den goldenen Löwen auf rotem Schilde. Damit stimmt „Ecken Ausfahrt“ (um 1200 gedichtet) „der vuort an sinem schilde ein lewen, was von golde rot“. Auch „Rosengarten“ erwähnte den Löwen auf Dieterichs Schild u. s. w.

Muß es aber notwendig ein neuer Name gewesen sein, den der Herzog seiner Stadt gab, kann er denselben nicht schon an der Stelle vorgefunden haben? —

Die bernischen Urkunden beweisen, daß die Umgebung der heutigen Stadt schon vor 1191 bewohnt und kultiviert wurde, d. h. daß der Grundbesitz damals schon unter gesetzlich geordneten Verhältnissen stand¹⁾. Fast alle diese urkundlich genannten Ortsnamen um Bern, zur Zeit seiner Gründung, sind gleichlautend mit deren Grundbesitzer oder Lehensträger. So lebte 1175 ein Werner von Sulgen, er war Freiherr und besaß, wie die Urkunde sagt, schon seit langem ein wichtiges Lehen bei Freiburg, das ihm Berchtold IV von Zähringen anvertraut hatte; unsere Urkunden nennen öfters die Ortschaft Sulgen und die Herren von Sulgen, deren Geschlecht im 13. Jahrhundert erlischt und deren Grundbesitz sich im heutigen Sulgenbach wiederfindet. Bei Verhandlungen Herzog Berchtolds IV, 1152, in Freiburg im Breisgau, zwischen Ritter von Binningen (bei Bellingen) und dem Kloster St. Peter im Schwarzwald, kommt ein Ritter Burkhard de Berno vor, der als nicht anwesend genannt wird. Ferner erscheint 1208 ein Burkhardus de Berno in Solothurn als Stifts-

¹⁾ Siehe bern. Fontes; ferner Die bern. Stadtgeschichte des Verfassers und Die Umgebung von Bern, von Gründung der Stadt, von Prof. Dr. Ed. Blösch 1893.

schüler, von dem aber nicht gesagt werden kann, ob er aus der kaum entstandenen Stadt Bern herkomme, oder ein Enkel jenes Ritters Burkhard de Berno von 1152 gewesen sei. Ist es nicht ebenso wahrscheinlich, daß das Areal oder die Hofstatt ¹⁾, worauf Bern begründet wurde, einem Geschlechte de Berno verliehen oder zugehört hatte, so gut wie der Sulgenbach den Herren von Sulgen, oder den Tentenberg, den Worb, den Wanfendorf, den Buchsee, den Worblausen, den Wyler, den Thorberg, den Bremgarten, den Geriststein, den Bubenberg, den Wabern, den Mgerten, den Belp u. s. w. die gleichnamigen Dörfer, Höfe und Schlösser der nächsten Umgebung? ²⁾ —

Die Bärenjagd und daherige Namens- und Wappenverleihung Berns durch Berchtold V, wie sie unsere Chroniken erzählen, möchten wir daher im umgekehrten Sinne auffassen, d. h. vom Geschlechtsnamen „Berno“ kam der Stadtname her und brachte die Tradition des Bären, wobei der Gleichklang der Wörter mitwirkte. Der Name „Berne“ und „Berno“, wie er in den ältesten städtischen Urkunden steht, hätte dann, wie z. B. die Bern = Burg in Schwaben, seine Ableitung vom alten Tiernamen bern — ber = Bär, wie Bernegg, Bernhart u. s. w., und die Erklärung der herzoglichen Jagd wäre eine volkstümliche Erläuterung oder Einkleidung einer an sich wahren, aber nicht mehr bewußten Thatsache.

¹⁾ Die Chronik läßt bei Erzählung der herzogl. Bärenjagd dem Jägermeister die Baustelle Berns als „Hofstat genempt im Sack“ bezeichnen.

²⁾ Einige dieser Herren werden im 12. Jahrhundert urkundlich in Verbindung der Zähringer genannt.

Berns Stadtzeichen war demnach ein sog. „redendes Wappen“.

Zu Lebzeiten Berchtolds V brauchte die Stadt weder Siegel noch Banner; er war der Stadtherr und urkundete, wenn solches notwendig gewesen, mit eigenem Siegel; hätte er aber doch die Stadt mit einem hoheitlichen Zeichen belehnt, so wäre nach damaligem heraldischem Gebrauch ein Teil seines Familiensiegels in Berns Siegel aufgenommen worden, wie der schon erwähnte Adler im Mauerriegel Freiburgs. Es sei hier nebenbei bemerkt, daß wir es in letzterem Siegel nicht mit dem deutschen Adler zu thun haben, da solcher erst bedeutend später in Anwendung kam, sondern mit dem vom Ritterschild umrahmten Zähringer-Adler.

Erst von 1218 datiert die goldene Handfeste, welche Bern zur Stadt erhob, d. h. Rat und Münze verlieh, daher ein Siegel zum Bedürfnis wurde. Zwischen jener Zeit und dem Jahr 1224, welches uns den ältest erhaltenen Abdruck eines Berner-Siegels hinterlassen hat, müssen wir seine Entstehung suchen. Mit gleicher Sicherheit kann vermutet werden, daß auch Bern erst in nachzähringischer Zeit ein selbständiges Banner führte. Fahnen aus dem 13. Jahrhundert sind uns keine erhalten geblieben; die Chroniken des 15. Jahrhunderts geben nur mangelhafte diesbezügliche Aufschlüsse und so müssen wir uns auf heraldische Untersuchungen stützen, um die Möglichkeit der Existenz eines Bernerbanners im 13. Jahrhundert zu begründen.

Es sei daher gestattet, hier in aller Kürze der auf

uns gekommenen ersten Stadtzeichen auf Siegel¹⁾ und Münzen Berns zu gedenken.

Der erste Abdruck eines Bernersiegels findet sich, wie bereits erwähnt an einer Urkunde vom 7. April 1224 im Staatsarchiv²⁾. Dieses Siegel zeigt den Bären ohne Schild oder Feld, frei von links nach rechts schreitend, mit der Umschrift „Sigillum Burigensium de Berne“. Seit 1319 erscheint über dem Bären der einköpfige Reichsadler; das erste Bernerwappen, d. h. den Bären im Schild führte zum erstenmal ein Stempel von 1681. Es kann letzteres auffallen, da in andern Bern umliegenden Städten bereits Stadtwappen im 13. Jahrhundert geführt wurden: so finden wir in „Schilden“, d. h. als Wappen gebräuchliche Stempel solche der Städte Narberg 1249, Biel 1260, Burgdorf 1257 und Thun 1250³⁾. Da jedes Wappen auch Farben voraussetzt, so müssen diese Städte bereits im 13. Jahrhundert Stadtfarben geführt haben.

Für Bern kann diese Annahme nur indirekt erbracht werden und zwar durch erhaltene Amtssiegel städtischer

¹⁾ Die Besiegelung mit dem bern. Stadtsiegel war ein Hoheitsrecht, der Stempel lag in Verwahrung und Gebrauch des Schultheißen, für jede von ihm namens des Rats oder des Gerichts gesiegelte Urkunde bezog er ein Siegelgeld (Ratsmanual 1573, April 16., und 1582, Dezember 5.). Die Einführung neuer oder der Verwurf unbrauchbar gewordener Stadtsiegel war Sache von Schultheiß und Rat, wie aus den sehr interessanten Urkunden von 1470 ersichtlich ist. (Abgedruckt bei G. Schultheß pag. 29.)

²⁾ In der großen Festschrift zur Säkularfeier Berns 1891 finden sich sämtliche Siegelstempel der Stadt abgebildet.

³⁾ Diesbezügliche Abbildungen bei G. Schultheß, Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich.

Beamter. Hier wurde ein Teil des Stadtsiegels, oder eine Zuthat zu demselben, den Trägern solcher Ämter nach heraldischem Gebrauch verliehen. So urkundet 1278 Burt Hart, Stadtschreiber zu Bern, mit einem Siegel, das den halben Bären mit einem Stern darüber zeigt ¹⁾. Auch Ulrich von Gysenstein, der Stadtschreiber, bedient sich 1280 eines aus der Stadtmauer wachsenden Bären ²⁾. Ein förmliches Wappen aber, d. h. den gehenden Bären im Ritterschild und darüber ein gekröntes Haupt, führt an einer Urkunde vom 18. September 1293 Wernher monetarius, civis in Berno ³⁾. Mit dieser Darstellungsweise des Bären im Schilde scheint uns der Beweis so ziemlich geleistet, daß bereits im 13. Jahrhundert der Bär nicht bloß als farbloses Zeichen, sondern auch heraldisch, d. h. farbig, z. B. im Stadtbanner, verwendet wurde. Auch noch einen fernern Aufschluß gibt uns dieser Siegelabdruck von 1293; genau dasselbe Bild zeigen nämlich die bisher undatierten Brakteaten, d. h. ältesten Münzen Berns ⁴⁾. Urkundlich bekannt ist, daß Fried. II 1218 Bern das Münzrecht verlieh, ferner daß 1228 solidi bernensis genannt werden und 1246 der erste Münzmeister genannt wird; die gefundenen Münzen selber aber konnten bisher nicht datiert werden. Form und Gepräge ließen deren Entstehungszeit im 13. Jahrhundert vermuten, während jetzt die Übereinstimmung ihres Gepräges

¹⁾ Abgebildet bei Beerleder III, Tafel 61.

²⁾ Abdruck an einer Urkunde im Staatsarchiv Bern.

³⁾ Dito.

⁴⁾ Abgebildet in Dr. H. Meyer, Die Denare und Brakteaten der Schweiz, Tafel V, 90.

und derjenigen des Wappens des Münzmeisters an datierter Urkunde bestimmteren Aufschluß gibt.

Laut der anonymen Stadtchronik und Justinger (ca. 1420) hatte, wie schon erwähnt, Berchtold von Zähringen bei Namengebung der Stadt, nach der traditionellen Bärenjagd, den Bürgern Wappen und Schild verliehen: „einen schwarzen beren in einem wissen velde in gender wyse, wenn aber derselbe schilt und daz wappen sidmals geendert sye, das wird hienach in diesem buch geseit“. Die hier zum voraus angedeutete Wappenveränderung geben dieselben Chronisten unter dem Jahr 1289 bei der Belagerung und Einnahme Berns durch Rudolf von Habsburg. Damals wäre einem bernischen Benner, Namens Brügger, in einem unbedachten Ausfall nach der Schoßhalde, vom Feinde das Banner zerrissen, aber dennoch von Hans von Greyerz gerettet worden, „dez empfieng man großen schaden und ward ein stück us der paner gezert, als ich (der Chronist) das funden han, doch belieb die paner und um daz sie gezeret ward, do ward sie geändert und gewandelt uf die wise als si nu ist“. Melchior Russens Chronik¹⁾, geschrieben um 1480, bestätigt die Aussage Justingers mit folgenden Worten: „Und wan nun die paner von den vingenden zerrissen, wart die selbig paner was schnee wyß und ein schwarzer ber dar Inn, darumb wardt die paner da verwandelt, die paner Rott an beyden theylen ein guldin stück im Rotten und im guldenen stück ein schwarz ber“.

Was sagt nun die Geschichte zu dieser Bannerveränderung Berns zur Zeit des Gefechtes in der Schoßhalde 1289?

¹⁾ Abgedruckt im Geschichtsforscher X, pag. 53.

Über diese Einnahme der Stadt durch Herzog Rudolf von Habsburg ist uns ein zeitgenössischer Bericht des kaiserlichen Notars Konrad von Dießenhofen¹⁾ an König Rudolf erhalten, der, wenn auch sehr überschwänglich geschrieben, „vom kläglichen Untergang der volkreichen Stadt“ (Bern) spricht. Jedenfalls war die Folge der Niederlage die, daß Bern sich unterwerfen mußte; die Straßburgerchronik sagt: „auf Gnade und Ungnade“ und fügt bei „so wurde die Stadt unterthänig (tributaria), während sie früher frei war“. Unsere „amtlich geprüften“ Chroniken deuten kaum diese Niederlage an; die spätere Bernergeschichte geht so weit, die Niederlage in einen Sieg umzuwandeln²⁾. Der sehr kritische und genaue Anshelm³⁾ bemerkt in aller Kürze, die Rache des Herzogs wäre die Ursache gewesen, das zerrißene Banner Berns damals zu ändern.

Ein ganz ähnlicher Fall wird vom Zürcherbanner berichtet. Die älteste diesbezügliche Nachricht gibt die Chronik Vitodurans⁴⁾, geschrieben um 1348. Diese sagt nur, daß Zürich sein Banner in einem Treffen gegen Hugo von Werdenberg, 1292, verloren hätte, und zwar ohne jede weitere Bemerkung; „eine Hand des 15. Jahrhunderts“ fügt nur als Randbemerkung hiezu bei: „Et Thuricensibus (Rudolfus Rex) vixillum coronavit

1) Abgedruckt im Anzeiger für schweiz. Geschichte und Altertumskunde 1867 pag. 45.

2) Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I, pag. 154.

3) Anshelm, Edit. Stierlin I, pag. 70.

4) Vitoduran, Edit. G. v. Wyß pag. 18.

cum magna gratiarum actione“. Herr G. v. Wyß bemerkt hiebei, daß spätere Abschreiber Vitodurans unter jenem „coronavit“ wahrscheinlich den purpurnen Schwenkel verstanden hätten, der das weißblaue Zürcherbanner seit alten Zeiten zierte. Bereits Justinger¹⁾ (1420) verwertet Vitoduran und auch dessen später zugefügte Randbemerkung, als gleichwertig er erzählt, daß 1292 Graf Hugo von Werdenberg durch ein gefälschtes Banner des Konstanzerbischofs, der ein Verbündeter Zürichs gewesen, sowohl Winterthur als Zürich getäuscht und geschlagen, wobei letzteres sein Banner verloren hätte. Da der römische König dieses „beschißwerk“ vernahm, „do gab er denen von Zürich ir paner wider, won si inen nit recht, sunder mit böshheit abgewunnen ward“. Schilling tilgt in seiner offiziellen Berner Stadtchronik ganz die Überlieferung Justingers von der Nachricht des verlorenen Zürcherbanners 1292. Stumpf²⁾ glaubte, in betreff des obgenannten „coronavit“, an die ehrenhafte Auszeichnung des Zürcherbanners, sagte aber doch, „daß etliche vermeined, daß all die zeichen (d. h. Banner) die Schwenkel fürend, seyend also bezeichnet, daß man sy darbei erkennen einmal verloren gewesen zu sein“. Er bemerkt ferner, daß dem Zürcherbanner nach dem Sieg von Murten durch den Herzog von Lothringen der Schwenkel abgeschnitten worden sei, dann aber, bevor das siegreich heimkehrende Heer in Zürich einzog, auf Befehl des Rates als ein angebliches Ehrenzeichen, welches Zürich

¹⁾ Justinger, Edit. Studer pag. 36.

²⁾ Stumpf 6 pag. 153 u. Archiv d. Histor. Ver. d. St. Bern V, pag. 550.

vor Zeiten von Graf Rudolf von Habsburg erhalten habe, wieder angeheftet werden mußte. Späteren Bannerverleihungen Zürichs zufolge muß wirklich dieser rote Schwenkel ausnahmsweise und fälschlich als ehrende Auszeichnung angesehen worden sein¹⁾. Urfundlich festgestellt ist z. B., daß nach der Murtnerschlacht der Herzog von Lothringen auf der Wahlstatt mit eigener fürstlicher Hand das letzte Anzeichen unterthänigen Standes von der bischöflichen Oberherrlichkeit herrührend, nämlich den roten Schwenkel des Baslerbanners, wegschnitt²⁾. Auch bei den später in dieser Arbeit erwähnten Bannerbeleihungen werden wir überall den roten Schwenkel als entehrende Bannerzuthat finden.

Wenn auch die beiden Bannerveränderungen Berns und Zürichs zu Ende des 13. Jahrhunderts verschiedener Art waren, so begründen sich beide Neuerungen nicht auf Siege, sondern auf Bannerverlust und Bannerzerstörung. Beide obgenannten Chronisten des 15. Jahrhunderts, Ruß und Justinger, nehmen, wenn auch sich selber widersprechend an, die Bannerveränderung Berns durch Rudolf von Habsburg sei derart gewesen, daß das Bernerwappen des 15. Jahrhunderts mit seinen jetzt noch gebräuchlichen Farben damals schon entstanden wäre, d. h. in rot auf goldener schrägrechtssteigender Straße der schwarze Bär. Ruß schöpfte seine Nachrichten aus den Bernerchronisten; Justinger besitzen wir nicht mehr im Original, wohl aber in verschiedenen sich keineswegs deckenden Abschriften, daher

¹⁾ Das vom Papst Julius 1512 Zürich geschenkte Banner führte den rothen Schwenkel.

²⁾ Em. v. Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen II, pag. 293.

Widersprüche nicht gerade zu den Seltenheiten gehören. Die besterhaltene Abschrift Justingers, erhalten im 1. Band Schillings, zeigt in seinen Abbildungen nach dem Schoßhaldentreffen, 1289, die Straße des Bernerbanners „weiß“ und erst nach dem Sieg der Berner am Jammerthal, 1298, gelb oder golden.

Justinger (Edition von Studer) erzählt, daß 1365 die Berner 1500 Mann Hülfsstruppen nach Basel gesandt hätten, alle in „weißen“ Wappenröcken mit dem schwarzen Bären „und waz daz gel velde an der paner güldin“. Letzterer Nachsatz fällt in der anonymen Stadtchronik ganz weg. Gold und gelb ist in der Heraldik gleichbedeutend, daher ist diese Specification insofern unklar aufgefaßt, deutet aber doch auf eine „Bannerneuerung“ ¹⁾. Stumpf mag das Richtige getroffen haben; er stimmt der weißen Straße nach dem Schoßhaldentreffen bei, diese weiße Straße aber sei „hernach aus Befreiung, um Ehren willen vergült“ worden.

Bekanntlich pflegten und schätzten die Habsburger des 13. und 14. Jahrhunderts heraldischen Brauch, es war ja die Zeit, wo Bannerverleihungen und Bannerveränderungen, vereint mit Turnier-, Ritter- und Adels-Wesen im deutschen Reich blühten. Es ist daher gar nicht unmöglich, daß Rudolf von Habsburg dem im Gefecht in der Schoßhalde unterliegenden Bern nach Heroldsitte seine Farben aufzwang, d. h. den alten schwarzen Stadtbären im weißen Feld seine rot-weiß östreichischen Farben unterlegte, ganz ähnlich der durch öftere Beispiele erwiesenen

¹⁾ Stumpfs Chronik, Buch 8 pag. 251.

Entehrung eines Banners durch den „roten Schwenkel“. Wann die weiße Straße „golden“ geworden, können wir nach Obengesagtem nicht wissen, wir vermuten aber, nach dem Laupenfrieg¹⁾. Justinger sagt²⁾, daß man 1375 nach dem Sieg über die Gugler in Bern das bekannte Lied gesungen hätte:

„Bernerwaffen ist so snel
mit drin gebarnten strichen,
der ein ist rot, der mittel gel,
darin stat unverblichen
ein her gar schwarz gemalet wol,
rot sind im die klauwen,
er ist schwerker denn ein sol
pris er bejagen sol.“

Erst im 15. Jahrhundert gelangen wir durch Urkunden und erhaltene Zeugen zu einer bestimmten Gewißheit über unser Stadt-Wappen und Banner. Es war dies überhaupt die Zeit, in der die Heraldik des städtischen Gemeindegewesens zur Vollendung gelangte. Es ist nicht von ungefähr, daß das älteste erhaltene, uns bekannte Bernerwappen ein Säulenkapitäl der Gerichtshalle unseres 1410 erbauten

¹⁾ Ein im Berner-Staatsarchiv befindlicher sehr interessanter Wappenabdruck ist der des Schultheißen Peter von Seedorf, 1353, 54, 57 zc. Er zeigt nur die Helmzierde, d. h. den Topfhelm mit dem Familienkleinod darauf. Auf dem Helmtuch aber ist der von links nach rechts aufwärts schreitende Stadtbär angebracht, eine Andeutung der Straße ist nicht sichtbar. Im Archiv d. histor. Ver. d. St. Bern VI, p. 679, gibt Dr. L. Stank eine, nach unserer Ansicht zu ideal gehaltene Hypothese über die Umwandlung des Bernerwappens.

²⁾ Justinger, Edit. Studer pag. 145.

Mathausen ziert. Dieses Doppelwappen mit dem Reichsadler darüber zeigt, wenn auch roh gearbeitet, deutlich heraldische Behandlung¹⁾. Ein ähnliches Doppel-Bern-Wappen, in Staats-Rechnungen zc. als Bern-Rych bezeichnet, bildet den Schlußstein des Sacristeigewölbes im Münster, datiert 1471. Von 1466 ist ein gemalter Bernerschild, dessen Krone von 2 Engeln gehalten wird, im sog. Udelbuch²⁾. Von derselben Hand, wenn auch undatiert, findet sich eine Initiale in der Stadtsatzung, zwei Trompeter in rot-schwarzem Kleid darstellend, die das Wappen auf dem Fahmentuch führen³⁾. Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts besitzen wir die prächtigen heraldischen Ueberlieferungen in den Chroniken Schillings, sowie einige Glascheiben⁴⁾ und endlich eine höchst originelle Initiale in einem Antiphonarium von Stäffis, den heil. Vincenz vor einer mit Bernerwappen heraldisch komponierten Tapete darstellend⁵⁾.

Albrecht von Bonstetten gibt in seiner 1478 verfaßten „*Descriptio Helvetiae*“ die Wappenbeschreibung der 8 alten Orte und sagt für Bern: *Pro insigniis urso utuntur nigro indirecte pro medium clipei incedens*

¹⁾ Nebenbei bemerkt zeigen diese Kapitäle interessante Skulpturen rechtsaltertümlicher Art, welche deutlich die Bestimmung des Raumes charakterisieren. Abgüsse dieser Kapitäle im histor. Museum.

²⁾ Udelbuch, Staatsarchiv, siehe unser Titelblatt.

³⁾ Original im Gemeindearchiv, abgebildet in der großen Festschrift der Säcularfeier 1891, Handfeste pag. 1.

⁴⁾ Histor. Museum.

⁵⁾ Kunstmuseums-Festschrift 1879.

in crocci coloris tramite reliquus vero campus rubri coloris est. Die ersten datierten Münzen, sog. Doppel= dicken mit dem Bernerschild, tragen die Jahreszahl 1492.

Heraldisch gesprochen geht der Bär von links nach rechts, oder bei Fahnen gegen die Fahnen Spitze. Auch bei Siegeln und Münzen, mit oder ohne Schild, ist diese Stellung die übliche. Alte Ausnahmen umgekehrter Stellung sehen wir in obgenanntem Wappen des Adelsbuches von 1466 und in den von gleicher Hand gemalten Trompeter= fähnchen der Stadtsatzung; es muß aber diese Darstellung als fehlerhaft bezeichnet werden. Nur bei gegen einander gewendeten Doppelschilden allein werden auch gegen einander laufende Bären verwendet.

Wir haben hievor bereits gesagt, daß 1415 König Sigismund Bern den Heerbann verlieh und gewiß hie= durch, wenn auch ohne diesbezüglich genannte Bestimmung, dem Stadtbanner eine größere Bedeutung gab. Ueber Verwendung der Stadtfarben gibt uns Art. 101 der Stadtsatzung, überschrieben „der Amptlütten röcke“, datiert 1426, Aufschluß: „Wir haben ouch gesetzet und geordnet daß unseren Amptlütten den wir järlich röcke von unser Stadt geben, es syn zimmerlüt, murer, weibell, spillüt, louffend botten oder ander werklüt zwo Farben geben wellent, nemlich roth und swartz, wie unser Stadt= Zeichen auch desgleich geteilet ist. Wer aber der Farben nit tragen wöll, der soll des Jahres fines Rockes ermangelen, doch so beheben wir uns selber vor diß Satzung zu endern nach unserem Willen. Datum et Actum 1426.“ Wir sehen hieraus, daß das Stadtzeichen (Bennli), rot und schwarz geteilt, als bestehend vorausgesetzt wird, während

allein das städtische Amtskleid in rot und schwarz durch diesen Erlaß neu bestimmt wurde¹⁾).

Nachforschungen im bernischen Staatsarchiv, um die Stadtfarben an Siegelschnüren von Urkunden des 14. Jahrhunderts zu finden, blieben erfolglos. Nur fürstliche oder bischöfliche Siegel tragen (möglicherweise) heraldische Farben, während ausnahmsweise an einer Urkunde von 1344 das Stadtsiegel an rotseidenen Schnüren hängt, ebenso 1318 die Siegel Berns und Freiburgs; letzteres gibt nun ganz bestimmtes Zeugnis, daß im 14. Jahrhundert in Bern die Wappenfarben an Urkunden noch nicht verwendet wurden. Am frühesten fanden sich Siegelschnüre in den Stadtfarben an einer Urkunde vom 8. Nov. 1433 (d. Bundesbrief zwischen Bern und Freiburg). Die Schnur am Bernersiegel ist rot, schwarz, gelb, die des Freiburger Siegels schwarz, weiß. Es wechseln nun die zwei- oder dreifarbigten Siegelschnüre bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, von wo an die rot, schwarz, gelbe Schnur am Bernersiegel zur Regel wird. Im Träger der Stadtfarben wurde der Repräsentant der Oberhoheit respektiert; im Twingherrenstreit 1470 wird daher ein besonderes Gewicht auf die frevelhafte Verletzung des bernischen Freiweibels gelegt, „da er Mr. G. Herren Farb trug“. Als 1517 Herzog Carl von Savoy in Bern einritt, ging ihm

¹⁾ Stürler & Schnell, Rechtsquellen des Kantons Bern XIII bemerken, daß sich in der hier genannten Stadtsatzung zwei Handschriften unterscheiden lassen; die erstere reicht bis 1407, die jüngere, meist aus Einschlachtungen bestehende Hand ist die des Stadtschreibers Heinrich von Speichingen 1414—39; unter letzterer befindet sich unser Art. 101.

die Bürgerschaft Berns mit Fahnen entgegen, die das savonische und bernische Wappen trugen, als Geschenk gab die Stadt dem Herzog unter anderem 6 schwere Ochsen, die mit rot und schwarzem Tuch bedeckt waren ¹⁾. An Schützenfesten, welche bei uns von altersher keine unbedeutende Rolle spielten, bestand die Gabe der Stadt meist in Tuch in „Müner Herren Farb“, woraus sich der glückliche Gewinner meist Hosen machen ließ „um solche in Vaterlandsnöten zu tragen“ ²⁾. Weibel und Rüter bilden heute noch die letzten Träger alter Stadt- und Standesfarbe.

Eine ehrende Bannerveränderung erhielt Bern 1512 durch Papst Julius II. auf Veranlassung des Kardinals Math. Schinner. Er schenkte den schweiz. Söldnern als „Beschirmer der Freiheit der heiligen Kirche“ kostbare Banner. Die Berner brachten das ihrige in einem „Wattsack“ heim und ließen es erst in Freiburg an eine Stange heften. Sie besorgten die Anschaffung selber, möglicherweise in einem norditalienischen Kloster: „der

¹⁾ Tscharner, Historie der Stadt Bern I, pag. 362.

²⁾ Aber auch in den Unterthanenstädten trugen die Amtspersonen das Amtskleid nach der jeweiligen Bannerfarbe. So rief am 6. November 1639 der Großweibel von Burgdorf den Markt aus; er saß zu Pferd, bekleidet mit schwarz-weißem Amtsmantel und rief: „Ich verkünde euch, Allen und Jeden, daß wir von heute über acht Tagen unsern freien Jahrmarkt halten wollen; ich verkünde euch dahero guten Frieden anhero und von hinnen u. s. w.“ Dabei ging ihm ein Mann mit einem Mütttsack Baumnüsse nach, die der Großweibel bei jedem Ruf unter die begleitende Jugend warf. (J. A. Meschlinmann, Geschichte von Burgdorf pag. 154.)

kosten der Banner beloufft sich auf 35 Duggaten.“ Diese Summe ließen sich die Berner von dem päpstlichen Legaten vergüten, zu welchem Zweck, wie auch zur Einziehung anderer Rückstände sie einen bernischen Chorherren Constanz Keller zurückließen ¹⁾.

Dieses Banner beschreibt Anshelm ²⁾ „ein nūme Bern-panner darin die geschenkten heiligen dri Kūng und gulden bārenklawen“; beim Einzug hätte dasselbe Hauptmann Burkhart von Erlach getragen, nachher wäre es zu den erbeuteten Burgunderfahnen in St. Vincenzen aufgehängt worden.

Dessen Fragment, nemlich die Eckstickerei des Banners ist uns unter Nr. 309 des histor. Museums aufbewahrt. Folgendes Chronodistichon hinterließ uns Chorherr Hein. Wölflin † 1534 ³⁾:

TVnC noVa sIgna trIbVs VrsI eXornata VoLarVnt,
RegIbVs Vt paCIIs DIVIo paCta DICar;

verteutscht: Darauf weheten des Bären neue, mit den 3 Königen geschmückte Fahnen,

Damit ich, Dijon, Friedenvertrag genannt werde.

Für den Zug nach Dijon wurde eine gemalte derartige Fahne 1513 bestellt und zwar bei Nicl. Manuel, „die heiligen dry künigen in die paner zu malen“ ⁴⁾.

¹⁾ Neujahrsblätter der Stadtbibliothek in Zürich.

²⁾ Anshelm III, pag. 331.

³⁾ J. C. Fäsi, Biblioth. d. schweiz. Staatskunde 1796; vergleiche Stammer, Der Chorherr Heinr. Wölflin, Schweizerblätter 1887.

⁴⁾ Trächsel, Kunstgeschichtl. Mitteilungen.

Neben dem Bernerbanner mit dem Bären bediente sich die Stadt des Bannliß, welches früher in den Stadtfarben (rot und schwarz), ausnahmsweise auch einfach rot gewesen sein muß. An einem solchen ganz roten Fähnlein, im histor. Museum unter Nr. 132 aufbewahrt, hängt ein auf Pergament geschriebener Zettel: „Item dieß Feindly ist dānen zu Hilf zogen, die zu Novāren belagertt waren und ist an dem großen Stritt gewāsen, so vor Novāren beschah, am Montag war der VI. Tag Brachett im duffig V (hundert) und 13 Jar wider ein Kūng von Frankreich“. Der Zettel stimmt genau mit einem erhaltenen Bericht¹⁾, wornach durch vorgefallene Mißverständnisse veranlaßt, den eidg. Mitständen förmlich angezeigt wird, daß künftighin das Bernerfāhnlein rot und schwarz mit weiß durchzogenem Kreuz erscheinen werde.

Die im 16. und 17. Jahrhundert veränderte Taktik des Kriegswesens im Allgemeinen verlangte eine Neuorganisation. Die alte Einteilung nach Bezirkskontingenten, die unter selbständigem Banner oder Fähnlein zu Felde zogen, wurde unhaltbar und es mußten einheitliche Feldzeichen eingeführt werden. Die daherige Aufnahme des eidg. Kreuzes in der Fahne bedingte einen vollständigen Wendepunkt im Bannerwesen Berns. Das Kreuz bezweckte die Vereinheitlichung, es wurde das Abzeichen der sich enger schließenden Beziehungen der einzelnen eidg. Stände. Immerhin blieb durch alle Revolutionsstürme hindurch bis heute die alte Bernerfahne ohne Kreuz nur mit ihrem

¹⁾ Em. v. Rodt, Bern. Kriegswesen I, pag. 68.

geliebten Wappentier, das Symbol der Kantons-Souveränität und wird bei feierlichen und festlichen Anlässen gebraucht¹⁾.

Das Kreuz war seit den Kreuzzügen in allgemeine Aufnahme gekommen und zwar in verschiedenster Form und Farbe, verbreitet über alle christlichen Länder, das Symbol des Kreuzestodes unseres Heilandes.

Schon vor dem Eintritt Berns in den Bund der Eidgenossen finden wir in der zeitgenössischen Erzählung des Laupenkrieges anno 1339 das Kreuz als Feldzeichen.

¹⁾ Unglückliche Tage mögen unsere wirklichen Stadtbären 1798 gehabt haben, als sie nach Paris abgeführt wurden. In dem Quellenbuch der Schweizergeschichte von Dechsl. pag. 412 findet sich folgender Brief: „27. März 1798. Brüne an das franz. Direktorium. Der Bürger Junod, Bataillonschef der waadtländischen Truppen, führt die drei Bären in den Gräben Berns nach Paris; es sind ein Männchen, Weibchen und ein Junges, diese Thiere sind von gewaltigem Wuchs und bei gutem Befinden. Der führende Offizier hat sie Steiger, Weiß u. s. w. getauft. Es gibt hier keine künstlerischen oder wissenschaftlichen Gegenstände, die das herrliche französische Museum bereichern könnten. Indessen existiert auf der Bibliothek, die unter Siegel gelegt ist, wie auch die andern Monumente, ein Relief der Schweiz, nach welchem man in diesem Augenblick eine sehr schöne und ausführliche Karte herstellt. Es existiert auch im gleichen Gewahrsam ein Herbarium des berühmten Haller und eine große Anzahl sehr merkwürdiger Manuskripte, u. a. eine Chronik von Froissard, mehrere griechische und lateinische Klassiker und eine vielleicht einzigartige Sammlung alter franz. Romantiker. Ihre Kommissäre werden unter diesen Gegenständen die auswählen können, welche der franz. Kunstliebhaberei und der Forschungen der Gelehrten wert sind“.

Diese Aufzeichnung des sog. Conflictus Laupensis¹⁾ nennt als bernische Benner bei Laupen: Rud. v. Muelern, Peter v. Balm, Peter Wendischatz und Johannes v. Herbigen. „Da rückten die Berner in Gegenwart des Junkers Johann von Weissenburg bewaffnet mit ihren Bannern aus, vom höchsten bis zum geringsten auswendig gezeichnet mit dem aus weißem Tuch gefertigten Zeichen des heiligen Kreuzes 2c.

Die anonyme Stadtchronik sagt: „Dazzu ein paner von bern, das da hat und fuorte rudolf von mulern, mit sechshundert mannen, die zu der paner gesworen hattend²⁾. Die eidg. Mannschaft von Laupen aber sei wohl gewappnet gewesen „und alle wol gezeichnet mit dem Zeichen des heiligen crüzes, ein wiß crüz in einem roten velde³⁾. Daß das Kreuz zum eidgenössischen Feldzeichen wurde, beweist der Abfall der Zürcher von den Eidgenossen 1443, indem hier Thüring von Hallwyl, der Führer Zürichs, seiner Mannschaft den Befehl gab, die weißen, eidg. Kreuze abzulegen, um rote Kreuze aufzustecken, wie Oesterreich sie zu tragen gewohnt war⁴⁾. Im Abschied der Luzernertagsakzung vom 22. Juni 1444 findet sich diesbezügliches Rechtfertigungsschreiben an den Churfürsten des heil. röm. Reiches gegen die erhobene Anschuldigung, die Eidgenossen hätten im Zürcherkrieg „Heerzeichen vorna

¹⁾ Deutsch übersetzt in Oechli, Quellenbuch der Schweizergeschichte pag. 81.

²⁾ Anonyme Stadtchronik, Edit. Studer, pag. 362.

³⁾ Id., pag. 365.

⁴⁾ Tisler II, pag. 83.

anders denn hinten in Röten gemacht“, es werde sich aber mit der Wahrheit nicht finden, „daz wir unser Heerzeichen je geendert haben“. Auch die 500 Schweizer im Dienste der spanischen Hermandad trugen 1488 das rote Kreuz als Abzeichen.

Die Verwendungsart der Feldzeichen ersehen wir aus Anshelm¹⁾ bei der Schlacht von Dornach 1499. „Es waren viel umkommen (d. h. Berner), auch von Fründen erstochen, von unachtbarer Zeichen wegen, so da keine oder nur mit weißen nestelen, krüz an sich andüt, die ihnen bald entfielen, oder an einem ermel oder hosen geknüpft hatten.“ Im Zug nach Dijon 1513 sah sich die eidg. Tagsatzung veranlaßt, da die Franzosen auch Kreuze als Feldzeichen führten, dem eidg. Kreuz Schlüssel beizufügen.

Die heute noch gebräuchliche rote Armbinde mit dem weißen Kreuz, als eidg. Feldzeichen, ist daher die Ueberlieferung sehr alten Kriegsbrauches.

Das Bannerkreuz finden wir zuerst 1478 und zwar in einem Banner, welches Papst Sixtus, von einer Bulle begleitet den Eidgenossen schenkte. Diese Bulle enthält neben den formellen Segnungen eine förmliche Bannerverleihung²⁾. „Darum so schicken wir euch, zum ewigen Zeugniß eurer Andacht und Glauben zum heiligen Stuhl, ein Banner mit unserem hochzeitlichen Segen gesegnet, in welchem da ist das Bild Petri des Apostelfürsten mit päpstlicher Kleidung und dreifacher Krone, dessen

¹⁾ Anshelm II, pag. 233 (8).

²⁾ Anshelm I, pag. 120.

rechte Hand aufgerichtet trägt ein weißes Kreuz in der linken Hand die Schlüssel. Das Banner ist rot Seiden, mit seidenen Borten und Zotten behängt, welche Ding all ihr eigen heilig Geheimnis haben. Denn von deswegen haben wir geheizen das Banner „rot“ machen, daß es euere hitzige Innbrunst anzeige, eurer zum heiligen Stuhl Andacht und Glaubens. Darin St. Peters Bild bedeutet, daß im St. Peter das Haupt ist der römischen Kirche, daß Ihr auch wiisset euere Dienstbarkeit St. Peter und der römischen Kirche zu leisten u. s. w. Das Kreuz des Herrn ist auf der rechten Hand, wie dasselbe unser Herr Jesus Christus getragen . . . desgleichen werdet auch ihr damit die Feinde der Kirche erschrecken und verjagen.“

Es ist dies eine Bannerbelehrung in aller Form, wie solche von Päpsten und Fürsten öfters an Völker verliehen wurden, welche ihnen als Söldner Hülfe gegen ihre Feinde brachten.

Bereits 1480 trifft die Tagsatzung in Zürich in Bezug auf Absendung von 6000 Eidgenossen in franz. Dienste folgende Bestimmung: „Jedermann soll ziehen unter seiner Stadt oder seines Landes Fähnlein wie das herkommen, doch daß jedermann in sym venly ein wyß Krüz mach, das sich gemein eidgenossen noch bisshar wol erschossen.“ Ähnlich lautet der Tagsatzungsbeschluß zum Römerzug vom 6. Juni 1507, wo in Art. 2 steht: „Die Knechte werden ausziehen unter unserer Stadt und Länder Fähnlein, mit weißen Kreuzen bezeichnet „als das unser aller Gewohnheit ist.“ Fernere diesbezügliche Bestimmungen in den Abschieden vom 1. Januar 1522, 16. April 1529. Ans=

helm¹⁾ sagt, daß 1528 Bern Truppen ins Oberland gesandt hätte mit dem ausdrücklichen Befehl, das Banner Thuns und der anderen Banner „mit sellichen weißen + zu verzeichnen.“ Nur das rote Fähnlein mit weißem aufrechtem Kreuz ohne jede Beigabe erscheint zuerst am 7. Nov. 1540 und zwar geführt von den eidg. Hülfsstruppen an die Stadt Nottwil, gegen Christoph von Landenberg, es hieß das „freie Fähnlein“; sobald aber die eidg. Hülfsstruppen mit dem Heer der Verbündeten zusammenstoßen, soll dieses „freie Fähnlein“ in das Schloß zu Baden gelegt und sich jeder zu dem Zeichen seines Befehlhabers verfügen²⁾. In Schwyz befindet sich ein sehr altes rotes Banner mit durchgehendem weißem Kreuz. Des eidg. Kreuzes in einem Schild auf Münzen wird zuerst in einem Tagsatzungsabschied vom 30. Juni 1553 gedacht.

Die Schlußentwicklung des bernischen Stadtbanners besteht aus den bereits angedeuteten Gründen in eigener Verzichtleistung auf das althergebrachte Bannerzeichen als Kriegsfahne. Die Stadt mußte dem Lande mit gutem Beispiel vorangehen und das eidg. Kreuz als Hauptbannerbild aufnehmen, während das alte Stadt- oder Amtszeichen nur im Kreuze untergeordnete Aufnahme fand. Ein im Staatsarchiv liegendes Buch, betitelt „Fahnenbuch“, enthält die diesbezüglichen Schreiben, zumeist aus dem vorigen Jahrhundert. Damals bestand eine Art

¹⁾ Ungedruckter Anshelm, im Schweiz. Geschichtsforscher X, pag. 102.

²⁾ Botschaft des Bundesrates betreffend das eidgen. Wappen vom 12. November 1889.

Fahnenordonnanz, die folgendermaßen lautet: „Die vier carreau (d. h. Ecken) sind carmoisin und schwarz geflammt, mit durchgehendem weißem Kreuz, in dessen Mitte ein kleines Berner- resp. Amtswappen anzubringen ist. Damals führte Bern als Wahlspruch oder Devise öfters im Banner „Benedictus sit Jehova Deus“ oder „Dominus providebit“.



II.

Die Landschaftsbanner.

Bei Bannerverleihungen folgte Bern seinem staatspolitischen Grundsatz, d. h. erworbene Herrschaften so viel wie möglich in ihren alten Freiheiten zu belassen und deren Rechte unverändert von ihrem einstigen Herrn auf die Stadt überzutragen. Es wurden daher die von altersher von diesen erworbenen Herrschaften geführten Siegel und Fähnlein, die meist dem Familienwappen ihrer ursprünglichen Herrn entsprachen, ähnlich beibehalten. Beispiele hievon finden sich schon in den 4 ältesten Bannerbezirken Berns, den sog. 4 Landgerichten, welche, wie bereits mitgeteilt, von den 4 Stadtvennern verwaltet wurden.

1. Sestigen kam 1386—88 an Bern, wurde vom Venner der Pfistergesellschaft verwaltet und führte deren Wappen, vereint mit dem der Familie von Sestigen.

2. Sternenbergr (1386—88), unter dem Venner von Schmiden, führte deren Wappen neben dem Stern der Bubenberge.

3. Ronolfingen (1406), unter dem Mezger-Venner, führte dieses Gesellschaftswappen neben dem der Sennen von Münfingen.

¹⁾ Diese Landgerichtswappen finden sich zuerst auf der geogr. Karte von Dr. Thomas Schöpf 1573.

4. Endlich Zollikofen (1406), unter dem Gerwer=Venner, trug ebenfalls dieses Gesellschaftswappen, vereint mit dem der Herrn von Buchsee ¹⁾).

Noch ältere Bannerübertragungen finden sich bei der Landschaft Oberhasli, die 1334 von Bern erworben wurde; diese war ein vom Kaiser dem Hause Weissenburg verpfändetes Reichsland und führte als solches auf gelbem Schild den schwarzen österreichischen Adler. Das Städtlein Narberg wurde 1367 bernisch, es war eine Gründung Graf Ulrichs von Neuenburg (1220) und führte bereits damals als Siegel den Adler auf drei Bergen, ersterer in ganz dem Neuenburger=Adler entsprechender Form. Saanen erhielt sein Insiegel und Banner von Graf Franz von Grenerz 1448 nach dessen Familienwappen; der erhaltene Belehnungsbrief sagt: „Daß die Landleute, unsere Lieben Getreuen etc. von dieszhin eigen Ingesiegel mögen han, nemlich die Krnen (grues) uff dryen Bergen, nach dem und dann die erstgenannten Landlute von Sanen Banner unser Zeichen je dahär gesin ist, damit sy denn Ir Rhöuff und Wechsel, Gaben Urtheillen und all ander Brief versiegeln und bestätigen mögen, on daß wir Inen davon üzit ze vordern, anze muten oder sy darumb ze straffen haben.“ Laut Statsmanual von 1481 (Nr. 32 pag. 54 und 117) verlor die Landschaft Saanen ihr Siegel und korrespondiert

¹⁾ Über die Führung der Gesellschaftsbanner siehe meine Arbeit in der Jubiläums=Festschrift „Berns Burgerchaft und Gesellschaften“ pag. 36. Die Siegelabbildungen der Herren von Seftigen, Bubenbergh, Senn und Buchsee, aus dem 13. Jahrhundert, finden sich in Beerleder, Bernische Urkunden III.

hierüber mit dem Räte Berns¹⁾. Eine Veränderung dieses Banners von Saanen durch den Kardinal Mathäus Schinner erfolgte am 22. Neumonat 1512 und zwar in Anerkennung redlicher Dienste im Zug gegen Frankreich. Der Bannerbrief besagt: „neben eumern gewöhnlichen Zeichen dürst Ihr die Figur Christi mit vergüldeter Leinwand umkleidet führen und dürst auch „die Füße und Regel oder Kräwel der Kreyen, welche Ihr bisher in Eumerem Landzeichen gebraucht und noch bruchend, mit Goldfarb mahlen, und das aus apostolischer Autorität zc.²⁾. Der schwarze Stern auf dem Banner Thuns soll zum Lohne für die bei Murten bewiesene Tapferkeit seiner Mannschaft in einen goldenen verwandelt worden sein³⁾.

Ähnlich den hievor, bei der Veränderung des Zürcherbanners ausgesprochenen Vermutungen erzählt uns die anonyme Stadtchronik, daß die Solothurner nach Verlust ihres Banners 1331 nach Kriegsgebrauch einen roten Zipfel ihrem neuen Banner beifügen mußten bis die Burgdorfer, als sie 1383 unter bernische Herrschaft kamen, ihnen auf Bitten der Berner das erbeutete Banner wieder zustellten⁴⁾. Auch die Bürger von Lenzburg verloren im Dienste Leopolds von Oesterreich bei Sempach 1386 ihr Banner, darnach verunzierte das neue Zeichen ein „schmähhlicher Zipfel“, welchen ihnen die Berner wegen redlicher Dienste in den burgundischen Kriegen mit ver-

1) E. Schultheß pag. 49.

2) Geschichtsforscher V, pag. 68.

3) Rubin, Über die Thuner-Handveste.

4) Archiv d. histor. Ver. d. St. Bern V, pag. 603.

schriebener Forderung 1487 abnahmen¹⁾. Im Vertrag zwischen dem Räte Berns und den Edlen von Scharnachthal 1448 wird vorbehalten, daß wie zur Zeit der Freiherrn vom Hause Weißenburg die 4 Herrschaften Weißenburg, Wimmis, Diemtigen und Erlenchbach sich unter dem nämlichen Banner vereinigen²⁾. Anshelm³⁾ erzählt, daß 1488 den Städten Grandson und Orbe ihre Siegel und Fahnen geändert wurden, da beide Städte bisher das Siegel ihres alten Herrn „Tschategnon“ (Chateau-Guyon) geführt hätten. Der Geschichtsfreund (VII. pag. 197) gibt uns den lateinischen Bannerbrief, den Papst Sixtus IV den Entlibuchern am 13. Januar 1479 verleiht; in demselben gibt er den Entlibuchern das Recht, in Zukunft in ihren Wappen und Insignien das Kreuz mit 3 Nägeln und den 4 Buchstaben (I. N. R. I.), die gewöhnlich über dem Kreuz gesetzt werden, zu führen und zwar auf dem Fähnlein (in vexillo) in den Farben, welche ihnen gut scheinen. Im Jahr 1506⁴⁾ schreibt Bern an den Bischof von Wallis, daß die Siebenthaler sich in Bern beklagt hätten, er, der Bischof, hätte sich gerühmt, ihr Zeichen und Banner erobert zu haben, wozu sie sich nicht wenig wundern, da sie ihr Zeichen nie verloren noch mißhandelt hätten u. s. w., Bern möge daherige Fürsprache einlegen. Eine Bestrafung durch Entzug des Banners weist das Rathsmanual vom 13. August 1506⁵⁾ auf. Damals wurde der Gemeinde

¹⁾ Anshelm und Em. v. Rodt, Geschichte des bern. Kriegswesens I, pag. 65.

²⁾ Geschichtsforscher III, pag. 192 und 193.

³⁾ Anshelm I, pag. 330.

⁴⁾ Deutsch Meissenenbuch 1506.

⁵⁾ Rathsmanual Nr. 376, pag. 169.

Brienz ihre Fahne zurückerstattet, welche ihr bei Anlaß des Interlakneraufstandes genommen worden war. Aus der Zeit der Reformationsunruhen im Oberland findet sich in den sog. Deutschspruchbüchern ¹⁾ eine Weisung an Oberhasli, worin der Rat den Landleuten ihre Empörung und Ungefügigkeit strenge verweist mit dem Befehl „ir Bennisli, Banner und Landsiegel, auch andere Brief und Siegel (resp. ihre Freiheitsbriefe), so sie von Unjern Vordern und Uns erlangten“, überantworten zu wollen; datiert 13. Nov. 1528. Erst unter dem 10. Januar 1557 erfolgte die Rückerstattung genannter Insignien durch Bern an Oberhasli. — Durch einen Ueberfall von Thomas von Falkenstein verlor Brugg 1444 sein Banner. Seine Wiederverleihung geschah durch eine förmliche Zufertigungsurkunde von 1533, die im Auszug folgendermaßen lautet: „Auf den Vortrag einer von Schultheiß Rät und Burger und der ganzen Gemeinde der Stadt Brugg im Aargau abgeordneten ehrbaren Botschaft, wie sie danen im mordlichen Ueberfall so Thommann von Falkenstein mit seinem Anhang Jren Vordern zugesügt, um ir Banner kommen seyend und deß bisshar gemangelt haben, geben und schenken, nemlich Schultheiß, Klein- und Groß-Rät so man nennt die CC der Burgern der Stadt Bern, aus Kraft ihrer Privilegien, Freyheiten und Vergabungen, so sie von römischen Kaißer und Königen erworben und loblich herbracht haben, denen von Brugg ein Banner, welches sie und ihre Nachkommen zc. aufrecht führen

¹⁾ T. Spruch-Buch DD pag. 102 und SS pag. 617; ferner Tscharner, Historie der Stadt Bern II, pag. 21.

mögen ¹⁾. Auch bei Eroberungen mußte die besiegte Stadt als Zeichen ihrer Unterwerfung Banner und Siegel dem Sieger übergeben, so 1536 die Stadt Tserten während des bern. Eroberungszuges nach der Waadt ²⁾. Laut Ratsmanual vom 16. März 1538 schenkte Bern denen von Vivis, Chillon, la Tour, Montreux und Villeneuve eine Fahne, schwarz und rot gewölft, und dieselbe soll im Schloß Chillon aufbewahrt werden. Eine der letzten offiziellen Rundgebungen heraldischen Bewußtseins des Staates Bern gestattet unter dem 27. Okt. 1567 ³⁾ der Stadt Lausanne, ihr Wappen an Stadthoren und allenthalben anzubringen, doch möge sie das Bernerwappen darüber setzen. Entsprechend wurde bis zum westphälischen Frieden der deutsche Reichsadler als Souveränitätszeichen über dem Bernerschild angebracht. Eine ähnliche Rundgebung findet sich im Ratsmanual vom 4. Okt. 1581 an die bern. Glasmaler: „Dir söllent sich fürhin müßigen, in Verzeichnung M. H. Landschaft in die pfenster ze vergriffen und ze setzen die klöster vogteien usgenommen Interlaken.“

Welche Schwierigkeiten Bern bei Einführung des Banner-Kreuzes gegenüber seinen Nemetern hatte, beweisen die zahlreichen Ratsverhandlungen, ebenso in betreff der durch die neue Kriegsorganisation verlangten Reduktion der Fahnen.

Beim Zug nach der Waadt 1536 wurde den bern. Städten und Landschaften im Aufgebotschreiben ausdrücklich

¹⁾ Geschichtsforscher I, pag. 134.

²⁾ Tscharner, Historie der Stadt Bern II, pag. 73.

³⁾ Ratsmanual Nr. 372, pag. 231.

bemerkt: „eurer Zeichen sollen Ihr daheimen lan“ ¹⁾. Im Jahr 1572 versuchte man, die Mannschaft unter 26 Fahnen zu bringen, doch scheint dies nicht zur Ausführung gekommen zu sein, da im Savoyerkrieg 1589 die alte Fahnenzahl wieder zu Felde zog. Verschiedene bezügliche Verordnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts erneuern ziemlich resultatlos die Versuche um Abschaffung der Nemterfahnen ²⁾. Noch 1712 im Toggenburgerkrieg wird erzählt, daß die Fahne einer Fruttigerkompagnie nach altem Schnitt, lang und schmal mit dem gekrönten schwarzen Adler in weißem Felde in der Hand eines 78 jährigen Greisen gewesen sei. Dieser Benner hätte noch das rote Schweizerkleid getragen, die Banner schlingen nach alter Sitte über die Schultern hängend. Ähnlich die Benner von Siebental, Weissenburg, Thun, St. Stephan, ja sogar die Waadtländerauszügler führten statt dem ihnen 1707 vom bern. Kriegsrat verordneten rot und schwarz geflammten Kreuzbanner ihre alten Herrschaftszeichen. Noch 1798 wehte bei Neueneck die Stadtfahne von Zofingen. Das „Fahnenbuch“ im Staatsarchiv Bern, enthält sowol aus welschen als deutschen Kantonsteilen zahlreiche Supplikationen, die alten Nemterfahnen beibehalten zu dürfen. So schreibt (ohne Datum aber wahrscheinlich 17 . .) die Landschaft Frutigen an den Rat Berns, Landmajor von Erlach und Hauptmann Rodt seien bei ihnen gewesen, um ihre alte Fahne zu ändern „unser altes Landeszeichen, nemlich einen gekrönten Adler im weißen Feld, so unsere Alt-Vordern vor 897

¹⁾ Gm. v. Rodt, Bern. Kriegswesen I, pag. 23.

²⁾ Ibid. I, pag. 25.

Jahren von dem römischen König Ludovico Pio und Papst Gregorio, wegen denselben und Guidonio, einem italienischen Markgrafen, wider die ungläubigen Saracenen geleisteten treuen Diensten verehrt worden sei.“ Jetzt wolle man ihnen eine andere Fahne mit rot und schwarz geflammtem Feld mit weißem Kreuz und dem Adler in der Mitte, nur gar klein gesetzt, wider ihren Willen geben; Frutigen bitte daher, sie beim alten Zeichen zu belassen. Im Jahr 1706 verbrannten den Burgdorfern ihre Fahnen; aus Angst vor Neuerung schrieben sie nach Bern, sie wollen auf eigene Kosten neue fertigen lassen. Von 1726 datiert eine Supplikation der Gemeinde Rüegsau gegen die rot und schwarze Kreuzfahne u. s. w. Erlach führte neben dem Grafschaftswappen die „hochtönenden“ Worte „die Stadt Erlach“ im Banner, worauf Bern ihnen 1741 schrieb, die von Erlach hätten keinen andern Herrn anzuerkennen als Unsere Gnädigen Herren und Obern Hochlöblicher Stadt Bern und das Grafschaftswappen mit dem Vogteiwappen (die Bärenpranke mit der Erle) zu ersetzen. Die Fahne von Bolligen war ganz rot mit weiß durchzogenem Kreuz, in dessen Mitte der Tannenbaum; auf der einen Seite des Fahnenblattes die Worte: „Wir die von Bolligen und Stettlen 1684“, auf der andern Seite „Wir alle sind bereit fürs Vaterland im Streit ¹⁾“.

Die Zahl der Banner und Fähnlein, welche das Stadtbanner Berns zur Zeit der Burgunderkriege um-

¹⁾ Neben diesen Notizen in den sog. „Unnützen Papieren“ Bd. XXII, b¹ 41 finden wir noch Übergaben alter Fahnen in die Wennerstube, Bd. XXII Nr. 69 und Bd. XXIII, III, Nr. 117.

ringten, mag 32 betragen haben. Zu diesen Zeichen gehörten aber nicht nur die Angehörigen der bannerführenden Stadt oder Landschaft, sondern auch diejenigen eines gewissen Bezirkes ihrer Umgegend. Zum Banner von Thun¹⁾ gehörte Steffisburg, zu Burgdorf 11 benachbarte Kirchspiele und Gerichte²⁾, unter dem Zeichen von Lenzburg zog die ganze Grafschaft³⁾ oder Vogtei dieses Namens und unter dem Banner Bruggs die Mannen des Gotteshauses Königsfelden und die ab dem Bözberg. Zofingen und Marau hatten ihre Bannerbezirke. Im Oberland gehörte zu Unterseen die Herrschaften Unspunnen und Ringgenberg. Die Freigrasschaft Spiez führte ihr eigenes Zeichen, wie wir aus dem Munde ihres Besitzers im Twingherrenstreite vernehmen. In der untern Gegend finden wir das Banner vom Emmenthal, worunter die Leute von Trachselwald, Brandis und Sumiswald gehörten. Endlich das Bannergebiet der Hauptstadt mit seinen 4 Kirchspielen und 4 Landgerichten. Zu diesen Auszüglerkontingenten kamen die verburgrechteten Städte und Landschaften⁴⁾. Ein daheriges Reklamations schreiben von der Gemeinde Rohrbach an den Rat Berns aus dem

¹⁾ Auszugsrödel, Staatsarchiv.

²⁾ Hasli, Oberburg, Kilchberg, Rüti, Wynigen, Roppigen, Seeberg, Thöringen-Gricht, Logwyl, Dürrenroth, Affoltern, siehe Feuerstättenzählung von 1559 in den sog. unnützen Papieren.

³⁾ Auszugsrödel.

⁴⁾ Wenn der Krieg von Bern gegen deren Lehens- oder Landesherrn geführt wurde, so waren sie des Zuzugs enthoben, wie z. B. Biel, Neuenburg, Münsterthal in Bezug auf den Bischof von Basel, Peterlingen gegen Savoy, Freiburg gegen Osterreich oder eine Zeit lang gegen Savoy, u. s. w.

Jahr 1534 enthält die Bitte, daß Rohrbach nicht unter dem Banner Wangens, sondern wie von altersher unter dem Berns ziehen dürfe, welcher Bitte auch in letzterem Sinne entsprochen wurde ¹⁾).

Aber auch der Rangordnung unter diesen Bannern und Fähnlein und ihrer Stellung zum Hauptbanner wurde eine große Wichtigkeit beigelegt. In der Kriegsordnung von 1490 heißt es „und daß man ein Ordnung mit den Bendlin machen, und wie sie gan sollen“. So finden wir 1513 ²⁾ zwischen den mit Bern verburgrechteten Städten Freiburg und Solothurn einen Zwist „des Ganges und Standes halber beider Städte Zeichen, so mit Uns (d. h. Bern) ins Feld ziehen; Freiburgs Rat ersuchte hierauf Bern aufs höchste, es beim alten Herkommen, wie vor 200 Jahren, zu belassen. Im Laufe desselben Jahres, beim Zug nach Dijon, entstand ein ähnlicher Rangstreit zwischen Lenzburg und Brugg. In den sog. unnützen Papieren finden sich die bezüglichlichen Verhandlungen und unendliche Zeugenabhörungen; ob und wie dieser Streithandel entschieden wurde, bleibt uns unbekannt ³⁾. Sicher ist, daß infolge solcher Zwistigkeiten die Regierung durch Festsetzung einer bleibenden Rangordnung vorzubeugen suchte und hiezu gewisse ältere Bestimmungen berücksichtigt wurden, z. B. die Ordnung der Herrschaftswappenschilder am Hauptgesims des Rathhauses, oder die Rangordnung der Landboten, wie sie solche in den Reformationsberatungen 1526 einnahmen. Eine bestimmtere

¹⁾ Wangen-Rohrbach, Urbar. Staatsarchiv.

²⁾ L. Miss.-Buch N, fol. 227 und 231.

³⁾ „Unnütze Papiere“ Bd. IX. Staatsarchiv.

Feststellung hierüber treffen Rät und Burger unter dem 6. März 1531 zur Zeit des Kappelerkrieges: „Uf der rechten syten neben der Stadt Panner gend nacheinander mit Ihren Bennlinien: 1. Sanen, 2. Thun, 3. Burgdorf, 4. Laupen, 5. Hasli, 6. Oberhasli, 7. Niederjebental, 8. Frutigen, 9. Meschy, 10. Interlaken, 11. Unterseen, 12. Emmental, 13. Murten, 14. Peterlingen, 15. Balangin, die Herrschaft, 16. Neuenstadt. — Uf der linken syten: 1. Biel, 2. Zofingen, 3. Narau, 4. Brugg, 5. Lenzburg, 6. Nydau, 7. Büren, 8. Narberg, 9. Erlach, 10. Wangen, 11. Bipp, 12. Narburg, 13. Grasburg, 14. Aelen, 15. Herrschaft Neuenburg, 16. Stadt Neuenburg. In den folgenden Zeiten wurde diese Rangordnung zu verschiedenen Malen bestätigt oder etwas abgeändert, was Alles nicht verhinderte, daß im savonischen Feldzug 1589 neue Unordnung entstand. Ein Augenzeuge meldet, daß damals am 21. Juni beim Einteilen der Kriegshäufen in Lausanne „viel Gestand gesin wäre, wer hinter oder vor oder mit dem Paner zien solle¹⁾.“

Als Beispiele der Darstellung bernischer Änterwappen können Bernerthaler von 1494²⁾ gelten. Auch noch ziemlich häufig erhaltene sog. Änterglascheiben aus dem 16. und 17. Jahrhundert geben Aufschluß über die heraldischen Farben. Die Änterwappen finden sich auf einem bernischen Kalender von 1554, dito als Randverzierung der bereits genannten 1573 gestochenen Karte „Helvetia

¹⁾ Briefe Halleri aus dem Felde; in der Berner=Monatsschrift 1825.

²⁾ Z. B. abgebildet in der „Eingabe Zürichs für das Landesmuseum“.

occidentalis“ von Thomas Schöpf. — Wohl das schönste Beispiel derartiger Heraldik sehen wir in den der Burgerschaft gehörenden sog. Zobelgefäßen, einer von 1583 datierten Augsburger Goldschmiedearbeit allerersten Ranges; diese „Credenz“ zeigt als Randverzierung in Email die Wappen sämtlicher bernischen Ämter und zeitgenössischer Ratsmitglieder.

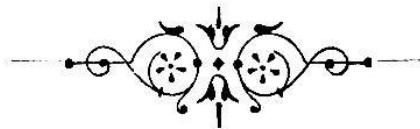
Betrachten wir den heutigen Stand der Heraldik, sowohl des Wappen- als des Fahnenwesens, so beschleicht uns beinahe das Gefühl, als gehören diese Dinge der Vergangenheit an, sie wären ein sog. überwundener Standpunkt, der höchstens für die Geschichte der Vergangenheit von einem gewissen Interesse sein könnte. Es ist dies, sogar für unsere republikanischen Verhältnisse, nicht ganz der Fall, und wenn auch die Tradition der Symbolik im Laufe der Zeiten ihre Gestalt verändert hat, so lebt eine solche doch bis auf unsere Tage fort. Oder welchem Schweizer würde das eidgenössische Feldzeichen nicht als Symbol vereinigter Kraft und patriotischer Gesinnung erscheinen? — Welchen Berner würde der Anblick des rot-schwarzen Banners nicht mit Stolz auf die große geschichtliche Vergangenheit unseres Kantons erfüllen? Aber auch umgekehrt sehen wir in der rot-internationalen Fahne das Zeichen des Umsturzes, des Hasses und Schreckens. Aus diesen wenigen Beispielen ist leicht zu erkennen, daß auch bei modernster Verflachung gute und schlimme Symbole, die in sichtbaren Zeichen uns entgegentreten, im Falle sind, auf unser Gemüt einzuwirken. Welches ist der vornehmste Schmuck der zahlreichen Feste unseres Vaterlandes? Es sind die alten

Wappenschilder, die heimatlichen Bannerfarben, welche auch bei der fortschrittlichsten Gesinnung der Beteiligten nicht fehlen dürfen! — Der preisgekrönte Pokal, er trägt als sprechenden Schmuck das traditionelle Wappen der festgebenden Eidgenossenschaft, des Kantons oder sogar des Amtes. Die Heraldik in diesem weiten Sinne enthält daher noch für die Gegenwart eine Art Versinnbildlichung der idealen Gefühle vaterländischer Zusammengehörigkeit und daherige Berechtigung.

Der Wert dieser äußern Zeichen besteht aber nur in der Aufrechthaltung der durch Zeit und Tradition uns lieb gewordenen, in Fleisch und Blut übergegangenen Zeichen und Farben.

Unsere Aufgabe war daher, an der Hand der Geschichte und der auf uns gekommenen Denkmäler die Heraldik unserer Vaterstadt und ihres Landes historisch zusammenzustellen und durch deren richtige Auffassung sie uns auch für die Zukunft lebensfähig zu erhalten.

Ed. von Rodt, Architekt.





Bernerwappen.

Aus dem bernischen Uebelbuch (datiert 1466) im bernischen Staatsarchiv.